

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2026

Holzminden, den 12.03.2026

Nr. 9

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
13	Öffentliche Bekanntmachung über die Abstimmungsleitung für den Bürgerentscheid am 12. April 2026; vom 10.03.2026	29
14	Amtliche Wahlbekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Holzminden Hier: Sitzübergang auf Hagen Pittner; vom 11.03.2026	30
15	Amtliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Holzminden zur Kommunalwahl am 13. September 2026; vom 12.03.2026	31

Öffentliche Bekanntmachung über die Abstimmungsleitung für den Bürgerentscheid am 12. April 2026

Hiermit gebe ich den Namen und die Anschrift der Abstimmungsleitung für den Bürgerentscheid im Landkreis Holzminden am 12. April 2026 bekannt:

Abstimmungsleiterin:

Frau Heidi Zimmer

Stellvertretende Abstimmungsleiterin:

Frau Katja Brückner

Dienstanschrift:

Landkreis Holzminden
Bürgermeister-Schrader-Straße 24
37603 Holzminden
Tel.: 05531/707-812
Fax: 05531/707-6-108
wahlen@landkreis-holzminden.de

Holzminden, den 10. März 2026
gez. Schünemann
Landrat

Amtliche Wahlbekanntmachung der Kreiswahlleitung des Landkreises Holzminden

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)
gebe ich folgendes bekannt:

Aufgrund der Verzichtserklärung hat

Frau Manuela Kassel

ihren Sitz im Kreistag des Landkreises Holzminden für die Wahlperiode 2021 bis
2026 verloren.

Der Sitz von Frau Kassel ist gem. § 44 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 38
NKWG auf Herrn Hagen Pittner übergegangen.

Holzminden, den 11.03.2026

LANDKREIS HOLZMINDEN
Kreiswahlleiterin
gez. Zimmer

**Amtliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
des Landkreises Holzminden
zur Kommunalwahl am 13. September 2026**

Gemäß §§ 16 und 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), gebe ich bekannt:

I. Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrates

a) Wahltag

Im Landkreis Holzminden ist eine Landrätin oder ein Landrat zu wählen. Die Wahl findet am 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

b) Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026 ebenfalls in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

c) Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates sind spätestens am

**Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr
bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Holzminden
Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden**

schriftlich einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. §§ 45a und 45d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin oder des Landrates darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Wahlgebiet (Landkreis Holzminden)
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers
- Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung
- Vertrauensperson(en) des Wahlvorschlags mit Vor- und Familienname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit

Es empfiehlt sich, für die Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Kreiswahlleitung auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet des Landkreises Holzminden zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterschrieben sein (§ 45d Abs. 3 NKWG). Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 210 Wahlberechtigten aus dem Landkreis Holzminden persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zur erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Kreiswahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die zuständige Gemeindebehörde hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der zuständigen Gemeindebehörde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Vom Erfordernis der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Holzminden (UWG),
- Die Linke (Die Linke).

Außerdem sind keine Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers erforderlich.

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG) hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter einzureichen. Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Auch Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

II. Kreiswahl

Am 13. September 2026 wird im Landkreis Holzminden ein neuer Kreistag gewählt.

Für die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Holzminden fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

a) Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten

Für den Kreistag des Landkreises Holzminden sind gemäß § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) **42** Kreistagsabgeordnete zu wählen.

b) Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für den Landkreis Holzminden wurden für die Kreiswahl die drei folgenden Wahlbereiche I, II, III gebildet:

Wahlbereich I:	Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Samtgemeinde Bevern
Wahlbereich II:	Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Flecken Delligsen
Wahlbereich III:	Stadt Holzminden Samtgemeinde Boffzen

c) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem der drei Kreiswahlbereiche. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt **17**. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Ein Wahlvorschlag für die Kreiswahl muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Außerdem muss der Wahlvorschlag von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die zuständigen Gemeindebehörden haben die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, sind nach der Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Holzminden (UWG),
- Die Linke (Die Linke).

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG) hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter

einzureichen. Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Auch Wählergruppen und Einzelbewerber bzw. Einzelbewerberinnen müssen keine Wahlanzeige abgeben.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag müssen den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleitung kostenfrei angefordert werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag sind spätestens am

Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr
bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Holzminden,
Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden

schriftlich einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Holzminden, den 12.03.2026

gez. Zimmer

Kreiswahlleiterin